

## **Kurbeitragssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), der §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in ihrer Sitzung am 23.07.2015 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Stadt Lindenfels (Kernstadt) unter Einbeziehung der Eleonorenklinik im Stadtteil Winterkasten ist staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort.  
Die Stadtteile Schlierbach und Winkel sind staatlich anerkannte Erholungsorte.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist das Gemarkungsgebiet der Stadt Lindenfels (Kernstadt) einschließlich der Betriebsgrundstücke mit Erholungsflächen der Eleonorenklinik in Winterkasten sowie jeweils das Gemarkungsgebiet der Stadtteile Schlierbach und Winkel. Die Abgrenzung des Erhebungsgebietes ergibt sich auch aus der Gebietsstruktur.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die örtlichen Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremde Person gilt, wer im Erhebungsgebiet keine Wohnung im Sinne des hessischen Melderechts hat.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jede ortsfremde Person, die Kureinrichtungen in Anspruch nimmt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

## **§ 4**

### **Befreiung von der Beitragspflicht**

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltlich Aufnahme finden. Hierzu zählen insbesondere Familienangehörige.
2. Personen, die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz aufhalten.
3. Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, einschließlich Tagungs-, Messe- oder Seminarteilnehmer, die eine berufsbezogene Veranstaltung im Erhebungsgebiet besuchen.
4. Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

(2) Die Befreiung von der Beitragspflicht nach Abs. 1 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.

(3) Von der Entrichtung des Kurbeitrags werden auf Antrag befreit:

1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur im Erhebungsgebiet in voller Höhe tragen.
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) mit mindestens 70 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kureinrichtungen in Anspruch nimmt und nicht selbst in Kurveranstaltungen teilnimmt.

(4) Anträge nach Abs. 3 sind auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular bei der Stadt einzureichen.

## **§ 5**

### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

(1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages zusammen als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bzw. der Teilnahme an Kurveranstaltungen.

gen.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet; sie ist am selben Tage fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 10 Abs. 1 Verpflichteten (Wohnungsgeber) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtkasse zu entrichten.

## **§ 6**

### **Höhe des Kurbeitrages**

Der Kurbeitrag beträgt

Kurzzone I –Lindenfels (Kernstadt)

mit Eleonorenklinik

vom 01.04. bis 30.09.

pro Aufenthaltstag 1,00 €

vom 01.10. bis 31.03.

pro Aufenthaltstag 0,50 €

Kurzzone II – Stadtteile Schlierbach

und Winkel -

vom 01.04. bis 30.09.

pro Aufenthaltstag 0,80 €

vom 01.10. bis 31.03.

pro Aufenthaltstag 0,40 €

Gemäß § 5 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag.

## **§ 7**

### **Ermäßigung des Kurbeitrags**

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 60 im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Ermäßigung beträgt bei einem Behinderungsgrad 60 – 79 50 % bzw. bei einem Behinderungsgrad ab 80 100 %.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist auf einem hierfür vorgesehenen Antragsformular bei der Stadt einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.

## **§ 8**

### **Kurkarte**

- (1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach Entrichtung des Kurbeitrags eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Die Kurkarte wird von der Stadt oder vom Wohnungsgeber (Regelfall)

ausgestellt.

- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt; sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Stadt anzuzeigen. Für eine Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

## **§ 9**

### **Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht**

- (1) Im Erhebungsgebiet gemäß § 2 sind die Betreiber von Beherbergungsstätten einschließlich Zelt- und Campingplätzen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen, (Wohnungsgeber) verpflichtet, jede ortsfremde beitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Hierbei sind die hierfür vorgesehenen Meldeformulare zu verwenden.
- (2) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
- (3) Die hierfür vorgesehenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages der ortsfremden beitragspflichtigen Person binnen 48 Stunden vom Wohnungsgeber der Stadt zuzuleiten. Die Stadt stellt dem Wohnungsgeber die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Jeder Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste (ortsfremde Personen) zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst ortsfremde Person nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste (ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (7) Der Wohnungsgeber ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an die Stadtkasse abzuliefern.
- (8) Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Ausfertigung der Kurbeitragsatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben

haben.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadtkasse abzuführen.
- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare und Kurkarten werden dem meldepflichtigen Wohnungsgeber mit einem Betrag von 20,00 € je Meldeformular in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Verjährung**

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lindenfels, 23. Juli 2015

Der Magistrat  
  
Helbig  
Bürgermeister

